



 Flüchtlingsrat Thüringen e.V. // Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt

Staatskanzlei Thüringen
Ministerpräsident Bodo Ramelow
Regierungsstr.73
99084 Erfurt

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt

TELEFON +49 (0) 361 51 80 51-25 // -26

FAX +49 (0) 361 51 88 43 28

E-MAIL info@fluechtlingsrat-thr.de

BANK Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

Sparkasse Mittelthüringen

IBAN: DE98 8205 1000 0163 0262 70

BIC: HELADEF1WEM

WWW.FLUECHTLINGSRAT-THR.DE



Erfurt, den 03. Dez. 2018

Appell zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz an die Thüringer Landesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren der Landesregierung Thüringens,

der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. setzt sich seit über 20 Jahren für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Menschen ein, u.a. im Rahmen des Bleiberechtsnetzwerkes „BleibDran- Berufliche Perspektiven für Geflüchtete“. Aktuell werden im Zuge des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FKEG) auch Aspekte der inländischen Fachkräftesicherung diskutiert. Dazu gehört insbesondere der Arbeitsmarktzugang auch für asylsuchende und geduldete Menschen.

Im Kern sieht das FKEG Neuregelungen zur Ausbildungsduldung (§ 60b AufenthG), eine Ausweitung von Arbeitsverboten (§ 60a Abs. 6 AufenthG) sowie die Einführung einer Beschäftigungsduldung (§ 60c AufenthG) für diesen Personenkreis vor.

Wir sind in großer Sorge, dass die vorgeschlagenen rechtlichen Regelungen alle Bemühungen, Rechtssicherheiten für geduldete Ausländer*innen (Stand 30.6.2018: 2793 Personen in Thüringen/ ca. 180.000 Personen bundesweit) zu schaffen, in ihr Gegenteil verkehren. Gleichermaßen wird der Ausreisedruck auf diese Menschen erhöht und der Arbeitsmarkt für diesen Personenkreis zumindest mittelfristig versperrt.

Mit der erstmaligen Einführung eines Einwanderungsrechts, bei der auch die inländische Fachkräftesicherung eine wichtige Rolle spielt, muss der Staat bereit sein, auf restriktive Maßnahmen gegenüber Menschen, die bereits in Deutschland leben, zu verzichten. Das ist nicht nur im Kontext einer zielführenden

Fachkräftesicherung unabdingbar, sondern Gebot einer der Humanität verpflichteten Politik.

Im nachfolgenden nehmen wir zu den Einzelmaßnahmen Stellung:

Arbeitsverbote

§60a Abs.6 AufenthG: neue Arbeitsverbote und die Einführung eines Bildungsverbots

Für die von Arbeitsverboten betroffenen Menschen wird durch die Versagung der „Aufnahme oder Fortführung“ einer fachtheoretischen Berufsausbildung ein Bildungsverbot eingeführt. Damit wird Menschen verboten, sich ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend entwickeln zu können. Diese eklatanten Eingriffe in Persönlichkeitsrechte von vor allem jungen Menschen widersprechen unseren gesellschaftlichen und menschenrechtlichen Grundwerten.

Aus langjähriger Erfahrung in der Flüchtlingsunterstützung wissen wir, dass viele der betroffenen Menschen zumindest mittelfristig in Deutschland bleiben werden. Die vorgeschlagenen Verbote führen zu einem faktischen Verlust der Erwerbsfähigkeit; mit allen umfangreichen Folgen für die Betroffenen selbst, aber auch für Kommunen und Länder. Ein Staat in Sorge um die Stabilität des Arbeitsmarktes muss sich gegenüber denjenigen, die zu Lösungen beitragen, großzügig zeigen.

Wir appellieren an die Thüringer Landesregierung: Keine neuen Restriktionen in den §60a Abs.6 AufenthG aufnehmen! Stattdessen sollten bestehende Restriktionen abgebaut werden und somit der Zugang zu legalen Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden!

Ausbildungsduldung

§ 60b Abs. 1 AufenthG: Ausbildungsduldung statt Aufenthaltserlaubnis

Die von der Wirtschaft, der Arbeitsverwaltung und Netzwerken der Flüchtlingsunterstützung geforderte Rechtssicherheit für junge Menschen in Ausbildung wird mit der Beibehaltung einer Ausbildungsduldung nicht erreicht, – im Gegenteil: die Neuregelungen spielen mit Zukunftsängsten der Betroffenen und schaffen ein Klima der Verunsicherung. Erfolgreiche Ausbildungsstrategien sehen anders aus.

Im Folgenden möchten wir auf besonders problematische Details eingehen:

§ 60b Abs.1 Satz 2 AufenthG: Verweigerung der Ausbildungsduldung

Nach der gegenwärtigen Regelung besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung. Der vorliegende Entwurf zum FKEG sieht hingegen vor, dass die Erteilung in Ausnahmefällen

verweigert werden kann.

§ 60b Abs.2 Nr. 3 AufenthG: Identitätsklärung als Voraussetzung

Die Identitätsklärung wird – anders als zurzeit – zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungsduldung. Sie unterliegt im Kern den gleichen, zum Teil sogar schärferen Bedingungen als die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Darüber hinaus soll die Identitätsklärung künftig grundsätzlich auch **Verpflichtung im laufenden Asylverfahren** sein. Sofern eine solche Klärung auf die Beibringung von Dokumenten des Verfolgerstaates abzielt, ist diese Regelung ein eklatanter Verstoß insbesondere gegen die Genfer Flüchtlingskonvention und gegen Unionsrecht.

§ 60b Abs. 2 Nr. 5 AufenthG: Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Das Bemühen des Staates, den aktuellen und zukünftigen Fachkräftebedarf vor allem mit inländischen Fachkräften zu decken, setzt voraus, diese Menschen zu fördern und sie mitzunehmen, d.h. auch, in der Regel auf Abschiebungen zu verzichten. Der Entwurf zum FKEG geht den genau umgekehrten Weg. Neben noch nicht abschließend genannten „konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ soll zukünftig davon ausgegangen werden, dass eine Abschiebung bevorsteht, wenn *„eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde“*. Es ist völlig absurd, bei Menschen, die in einer Beschäftigung stehen oder sie aufnehmen können, die Reisefähigkeit feststellen zu wollen.

**Thüringen sollte auf seinem guten Weg durch die Erlasslage zur Ausbildungsduldung bleiben und sich für eine wohlwollende Anwendung der Regelungen zur Ausbildungsduldung einsetzen!
Wir appellieren an die Thüringer Landesregierung: Die Einführung einer Aufenthaltserlaubnis für Menschen in Ausbildung ist überfällig!**

Beschäftigungsduldung

§ 60c AufenthG: Beschäftigungsduldung

Mit der Einführung einer Beschäftigungsduldung wird eine neue Aufenthaltsperspektive suggeriert, obwohl Möglichkeiten zur Aufenthaltssicherung nicht wirklich erweitert werden.

Nahezu allen Menschen, die eine Beschäftigungsduldung erhalten könnten, kann bereits jetzt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden. Wer die Voraussetzungen für eine Beschäftigungsduldung erfüllt (12 Monate Duldung, Identitätsklärung), bei dem wird in der Regel auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG möglich sein, da in diesen Fällen

die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sein wird. Die Erteilungsvoraussetzungen sind deutlich geringer und auch hier besteht nach 18 Monaten Duldung ein Regelerteilungsanspruch.

Mit den vorgeschlagenen Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsduldung (12 monatiger Duldungsbesitz, 18 Monate Arbeitsverhältnis mit mind. 35 Stunden/ Woche, vollständige Lebensunterhaltssicherung, Identitätsklärung) werden deutlich höhere Hürden gesetzt als bei vergleichbaren Aufenthaltstiteln.

§ 60c Abs. 1 AufenthG: „Sippenhaft“ ist verfassungswidrig

Wenn einer der Ehegatten eine der Voraussetzungen zur Erteilung einer Beschäftigungsduldung nicht erfüllt – wie etwa ein Sprachniveau von B1 – erhalten beide keine Duldung. Eine solche „Sippenhaft“ ist mit dem grundgesetzlichen Schutz von Ehe und Familie kaum zu vereinbaren.

Wir appellieren an die Thüringer Landesregierung: Die Einführung der Beschäftigungsduldung ist zu kurz gedacht. Durch die Streichung von §10 Abs. 3 AufenthG sollte der Weg zu Aufenthaltserlaubnissen zum Zwecke der Erwerbstätigkeit, des Studiums, des Schulbesuchs und der Ausbildung eröffnet werden. Zielführend ist weiterhin die Anpassung der Voraussetzungen der Bleiberechtsregelungen nach §25a und §25b AufenthG. (Verkürzung Voraufenthaltszeit, realistische Anforderungen an Lebensunterhaltssicherung und Unschädlichkeit Sozialleistungsbezug bei Familien, §25a AufenthG: Anwendung bis zum 27.Lebensjahr)

Beschäftigungsverordnung (BeschV).

§ 32 BeschV: Wiedereinführung der Vorrangprüfung steht bevor

Im Bemühen um eine inländische Fachkräftesicherung ist es angezeigt, die Vorrangprüfung dauerhaft abzuschaffen. Im Entwurf zum FKEG werden jedoch nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Das hat – nach geltendem Recht – zur Folge, dass die weitgehende Aussetzung der Vorrangprüfung (§ 32 Abs. 5 BeschV) im August 2019 enden wird. Dies ließe sich nur durch eine Änderung der BeschV vermeiden. Es ist zu befürchten, dass nach Verabschiedung eines FKEG keine entsprechende Änderung mehr vorgenommen werden wird. Ab August 2019 würde dann erneut die Vorrangprüfung für geduldete und asylsuchende Menschen in den ersten vier Jahren des Aufenthalts und für alle Regionen Deutschlands gelten.

Wir appellieren an die Thüringer Landesregierung: Im Sinne einer humanitären Flüchtlingspolitik und einer inländischen Fachkräftesicherung muss die Vorrangprüfung auf Dauer abgeschafft werden!

Den Bundesländern ist der Entwurf zum FKEG zur Stellungnahme vorgelegt worden. Am 05.12.2018 werden sich darüber hinaus die Ministerpräsidenten*innen der Länder mit Bundeskanzlerin Angela Merkel treffen. Seit langem ist es den Ministerpräsident*innen und vielen anderen gesellschaftlichen Akteur*innen ein dringliches Anliegen, aufenthaltsrechtliche Lösungen für abgelehnte Asylsuchende und Ausländer*innen auf den Weg zu bringen, die sich in Ausbildung oder Beschäftigung befinden oder auf gutem Weg sind, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die erstmalige Einführung eines Einwanderungsgesetzes mit einer starken Fokussierung auf eine nachhaltige Fachkräftesicherung muss genutzt werden, diese Zielsetzung effektiv zu erreichen.

Wir appellieren an Sie, sich für eine deutliche Verbesserung der aktuellen Vorschläge einzusetzen!

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Kemnitz', written in a cursive style.

Juliane Kemnitz

Für den Flüchtlingsrat Thüringen e.V.